

Traktat zwischen Preußen, Österreich und Hessen

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 46](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 46 —

(No. 7.) Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen und des Kaisers von Österreich Majestäten an einem, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen am andern Theile, zu Wien den 10. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Österreich einer Seits, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen anderer Seits, alles was sich auf die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Seine Königl. Preuß. Majestät, und auf die für besagte Abtretung zu bestimmende Entschädigung beziehet, be richtigen wollen, so haben sie zu diesem Behuf ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens,

— 47 —

Ritter des Sardinischen Hohen Annunciaden-, des Baierschen St. Huberts, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß.

Seine Kaiserlich Königl. Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vlieses, Großkreuz des Königl. St. Stephanordens, Ritter der St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenorden erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephanten-, des hohen Annunciaden-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des Toscanischen St. Joseph-, des St. Hubert-, des Württembergischen goldenen Adlerorden, des Badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniter- und mehrerer andrer Orden, Canzler des Militair-Ordens von Marie-Theresia, Curator der Academie der schönen Künste, Kammer-Herrn, wirklichen Geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn und von Böhmen,

Ihren Staats- und Conferenz-Minister auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim Altdorff, Ihren Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten am Congreß, Großkreuz Ihres Ordens und Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden.

Zweiter Artikel.

Für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Abtretung erhält Seine Königliche Hoheit auf dem linken Rheinufer ein Gebiet, welches eine Bevölkerung von Hundertvierzigtausend Seelen ausmacht, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit gleichmäßig besessen zu werden.

Dies Gebiet soll völlig zusammenhängend seyn,

— 48 —

und die Städte Worms, Frankenthal und Oppenheim mit in sich fassen. Es werden von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und von Seiten Seiner Königl. Hoheit unverzüglich Commissarien ernannt werden, um die Abschätzung und die Grenzen dieses Gebiets zu bestimmen und alles was die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels betrifft, zu reguliren.

Dritter Artikel.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog erhält ebenfalls das völlige und freie Eigenthum und den Genuß der auf dem linken Ufer der Nahe gelegenen Kreuznacher Salzwerke. Die Nutzung und Ausfuhr des Erzeugnisses besagter Salzwerke soll von aller Auflage oder sonstigen Abgaben frei seyn.

Vierter Artikel.

Das Herzogthum Westphalen, so wie es zuletzt besessen worden ist, wird den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu diesem Behuf eingesetzten Behörden am fünfzehnten Julis übergeben, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog alsdann zugleich in Besitz

der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Gebiete und Gegenstände gesetzt werden.

Fünfter Artikel.

Die Einkünfte des Herzogthums Westphalen bis zum fünfzehnten Julii sind Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, vor Ende des laufenden Jahres die Rückstände einreiben zu lassen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen tritt vom fünfzehnten Julii an gerechnet, in den Genuß aller Einkünfte der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Länder und Gegenstände.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen machen Sich anheischig, für alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen angestellte, sowohl in Dienstthätigkeit befindliche als auf Jahrgeld gesetzte Civilbeamte zu sorgen.

Siebenter Artikel.

Die aus dem Kurfürstenthum Cöln entstehenden Schulden, welche auf das Herzogthum Westphalen angewiesen, oder die für dessen innere Verwaltung contrahirt sind, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Ein gleiches gilt von den, durch den Reichs-Rezeß von Ein Tausend achthundert drei, auf jenes Land übertragenen Pensionen und Lasten, namentlich von der auf dem Herzogthum zu Gunsten des Für-

— 49 —

sten von Wittgenstein-Berleburg lastenden Rente von fünfzehn Tausend Gulden,

Achter Artikel.

Nachdem die frühern Verträge die Länder des linken Rheinufers von allen Lehnsrechten sowohl als von denen auf gedachte Gebiete ehemals hypothecirten oder constituirten Schulden und Pensionen gesäubert, und diese Lasten auf die deshalb entschädigten Besitzer der Staaten des rechten Rheinufers zurückgeworfen haben; so ist man übereingekommen, daß ohne Einwilligung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs keine dieser Lasten mehr auf jene Länder soll überwiesen werden können. Es wird jedoch festgesetzt, daß der sieben und zwanzigste Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn, die Käufer der National-Domains betreffend, seine völlige Wirkung in den besagten Ländern erhalten soll.

Neunter Artikel.

Die aus dem Herzogthum Westphalen gezogenen Truppen sollen ein Jahr lang, mit dem Armee-Corps seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vereinigt bleiben. Die Offiziere welche in Großherzoglich Hessischen Diensten nicht bleiben wollen, sollen mit Beibehaltung ihres Grades zum Dienst Seiner Majestät des Königs von Preußen übergehen.

Zehnter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen wird den Titel eines Fürsten von Worms annehmen.

Eilfter Artikel.

Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Preußen leisten Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen wegen der Landeshoheit, Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit Seiner Staaten die Gewähr, und versprechen von Seiten des Rußischen Hofes dieselbe Gewährleistung zu verschaffen. Die in Gemäßheit des Frankfurter Tractats vom drei und zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und dreizehn etwa noch zu treffenden Ausgleichungen, sollen in gemeinschaftlicher Übereinstimmung getroffen werden. Dieser Vorbehalt findet besonders auf die Hanauischen Ämter seine Anwendung.

Zwölfter Artikel.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden binnen dreißigtägiger Frist ausgewechselt werden.

— 50 —

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihren Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien am zehnten Junii, im Jahre Christi, Ein Tausend achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Fürst **von Metternich.**

(L.S.) Freiherr **von Türkheim.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)